

**Richtlinie****für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung
von Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz****1. Präambel**

Die Stadt Preetz verfolgt mit ihrem Mobilitätskonzept aus 2022 unter anderem das Ziel, mit der Förderung von Elektromobilität einen Beitrag zur Mobilitätswende beizutragen.

Es wird deshalb angestrebt, dass alle aus beruflichen oder privaten Gründen weiterhin benötigten Fahrzeuge, zukünftig durch emissionsfreie Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Durch diese Umstellung auf elektrische Antriebe wird ein Beitrag für den lokalen Klima- und Umweltschutz geleistet.

Für den Umstieg ist der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur durch Ladeinfrastrukturbetreiber notwendig. Im städtischen Mobilitätskonzept ist die Zielsetzung des Ausbaus des Ladestationen-Angebotes im Stadtgebiet unter der Maßnahme E2 gefasst (<https://www.preetz.de/Verwaltung-Politik/Mobilitätskonzept>).

Diese Richtlinie soll den Aufbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Stadt Preetz nicht selbst Ladeinfrastruktur errichten und betreiben. Zudem sollen finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt Preetz angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der Ladeinfrastruktur durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum zu steuern und zu gestalten.

Diese Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Gestattungsvertrag) zur Errichtung von Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz berücksichtigt die aktuellen bekannten Rahmenbedingungen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland verläuft sehr dynamisch, sodass diese Richtlinie zukünftig ggf. bei Bedarf an die dynamische Entwicklung angepasst wird.

2. Definitionen

- 2.1 Öffentlicher Straßenraum setzt sich aus Straßen, Wegen und Plätzen zusammen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 2.2 Halböffentlicher Raum setzt sich aus privat bewirtschafteten Flächen zusammen, die uneingeschränkt oder begrenzt öffentlich nutzbar sind.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen mittels Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladesäulen und erforderlichen Zuleitungen sowie

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

1.7

Seite - 2 -

technischen Betriebseinrichtungen gemäß §§ 1 und 2 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Preetz (Sondernutzungssatzung) vom 02.10.2007, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.03.2018.

- 3.2 Im privaten und halböffentlichen Raum findet diese Richtlinie keine Anwendung.
- 3.3 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxis vorbehalten sind, sowie auf Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV und für E-Carsharing. Derartige Anträge für spezielle Nutzergruppen werden gesondert betrachtet.
- 4. Gegenstand**
- 4.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet unter möglichst großer Schonung des Gemeingebrauchs.
- 4.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt Preetz im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mittels Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladesäulen und erforderlichen Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.
- 5. Bedarfsorientierte Steuerung des Ladeinfrastrukturausbaus im öffentlichen Raum**
- Der Ausbau der Ladeinfrastruktur soll dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Bei der Betrachtung der Ausgangslage wurden vorhandene Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum sowie der Stadt Preetz bekannte Ladepunkte im halböffentlichen Raum zum Zeitpunkt 2024 berücksichtigt.
- 5.1 Verfahren zur Steuerung des Ladeinfrastrukturausbaus**
- 5.1.1 Für eine bedarfsorientierte Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur bestimmt die Stadt Preetz Standorte, an denen Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet entstehen soll.
- 5.1.2 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mittels Gestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Ladesäule und erforderlichen Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 6 und 7.
- 5.2 Ladesäulenaufbau und Erweiterung**
- 5.2.1 Pro Standort werden durch den Betreiber zwei Ladepunkte errichtet und betrieben.

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

5.2.2 Die Stadt Preetz legt für jeden Standort fest, ob der Aufbau von Schnellladeinfrastruktur gestattet ist. Sind dazu keine Informationen angegeben, so sind durch den Betreiber AC- Ladeleistungen mit mindestens 11 kW je Ladepunkt bereitzustellen.

5.2.3 Die Stadt Preetz übernimmt keine Gewähr für die Wirtschaftlichkeit des Standorts. Stellt sich nach dem Aufbau der Mindestanzahl von Ladesäulen an einem Standort durch einen zu erbringenden Nachweis heraus, dass die bereits bestehende Ladeinfrastruktur weniger als 30 Prozent ausgelastet ist (es zählt die zeitliche Belegung der Ladepunkte in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr werktags) und der Aufbau weiterer Ladesäulen unwirtschaftlich ist, so treten die Stadt Preetz und der Standortbetreiber in Verhandlungen ein, um einvernehmlich ggf. eine Anpassung für den Standort (Verbesserung, Rückbau, etc.) zu vereinbaren (vgl. 5.3.2). Schadensersatzansprüche sowie ein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Ersatzstandortes sind ausgeschlossen.

5.3 Reporting

5.3.1 Die Funktionsfähigkeit der Ladesäule muss gegeben sein. Über ein Kalenderjahr hinweg muss eine Funktionsfähigkeit von mindestens 90 % gewährleistet sein. Ein Nachweis ist von dem Betreiber zu erbringen.

5.3.2 Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung dieses Standortes wird ggf. in einem gesonderten Verfahren entschieden.

5.3.3 Jeder Betreiber stellt eine Datenschnittstelle bereit, welche die Auslastungszahlen der Ladesäulen übermittelt. Die Schnittstelle wird an die Datenplattform Mobility Live Access der KielRegion GmbH¹ angebunden. Der Betreiber erklärt sich mit dieser Sondernutzungsrichtlinie dazu bereit, die Daten über die Schnittstelle an die KielRegion GmbH zu übertragen.

5.4 Gestaltung und Beschilderung

5.4.1 Durch die Stadt Preetz wird ein Gestaltungsmuster bereitgestellt, welches Vorgaben zur Stellplatzbreite, der Anordnung der Ladesäulen, der Bodenmarkierung und der Beschilderung enthält:

- Das aktuelle Gestaltungsmuster zur barrierearmen Ausgestaltung ist zu berücksichtigen (siehe Anlage 1).

¹ Die KielRegion ist ein regionales Unternehmen, welches durch die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Landeshauptstadt Kiel getragen wird.

- Die Ladesäule ist mittig zwischen zwei E-Stellplätzen anzuordnen.
- Für die E-Stellplätze wird als Bodenmarkierung das Piktogramm des E-Pkw verwendet. Auf Kopfsteinpflastern wird eine kleine Bodenplatte genutzt. Die Stadt Preetz implementiert die Bodenmarkierung bzw.

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

1.7

Seite - 4 -

Bodenplatte und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

- Die maximale Höchstparkdauer wird durch die Stadt Preetz festgelegt und spiegelt sich in der Beschilderung wieder. In Anlage 2 ist die aktuelle Beschilderung für Stellplätze mit Ladeinfrastruktur dargestellt. Der weitere Prozess ist in 8.10 beschrieben.

5.4.2 Von der Gestaltungsvorgabe nach 5.4.1. kann im Einzelfall wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus funktionellen Gründen abgewichen werden.

5.4.3 Die Gestaltung der Ladesäulen liegt bei dem Betreiber. Die Informationen zur geplanten Gestaltung sind in der Antragstellung beizufügen.

6. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

6.1 Unter den Antragstellenden wird über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (mittels Gestattungsvertrag) innerhalb der Frist in Ziffer 7.2 nicht auf der Grundlage des Prioritätsgrundsatzes entschieden. Anträge von mehreren Ladeinfrastrukturbetreibenden gelten während der Frist in Ziffer 7.2 als zeitgleich eingegangen.

6.2 Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können. Reine „Platzhalter-Anträge“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

6.3 Eine Sondernutzungserlaubnis mittels Gestattungsvertrag wird nach Maßgabe des in Ziffer 7 dargestellten Verteilungsverfahrens erteilt, wenn folgende Kriterien zwingend erfüllt sind:

- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das eine Erreichbarkeit 24 Stunden/7 Tage (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall (Störungshotline auf der Ladesäule) und einen Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) ermöglicht.
- Die Ladesäule weist eine Ladeleistung von mindestens 11 kW pro Ladepunkt auf.
- Es wird 100% regenerativer Strom angeboten (Nachweis gemäß TÜV-Zertifikat oder vergleichbare bzw. höherwertige Zertifizierungen).
- Die Ladesäule wird nach aktuellem Stand der Ladesäulenverordnung (LSV)² und in Kraft getretenen Novellierungen sowie der Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR) errichtet und betrieben.

² Verordnung über technische Mindestanforderungen an den Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung-LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457); letzte Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156).

6.4 Bei der Auswahl der Anträge wird zusätzlich zu den Voraussetzungen in Ziffer 6.3 berücksichtigt, ob seitens der Antragstellenden folgende Kriterien nachweisbar erfüllt werden. Die erreichbaren Punkte pro Kriterium sind nachfolgend aufgeführt:



Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz

Kriterium	Mögliche erreichbare Punkte
Verweis auf Referenzprojekte mit Nachweis über Erfahrungen in der Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur	1
<p>Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort werktags von 8-20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second- Level-Support);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer verantwortlichen Ansprechperson - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen - Schnellbehebung mit Standard- Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken 	1
<p>Kalkulation zum Gesamtpreis für die folgenden Anwendungsfälle:</p> <p><u>Anwendungsfall 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - AC-Ladung - 10 Ladevorgänge á 20 kWh - 2 Stunden Parkdauer <p><u>Anwendungsfall 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - DC-Ladung - 10 Ladevorgänge á 35 kWh - 30 Minuten Parkdauer <p>Sind mehrere Ladepreise möglich (z.B. durch Grundgebühr bei einem Kundenkonto), so sind die verschiedenen Ladepreise für die aufgeführten Anwendungsfälle anzugeben.</p>	<p>1 bis 3</p> <p>Die Punktevergabe erfolgt basierend auf allen eingegangenen Angeboten. Es wird ein Ranking der Angebote nach Ladekosten vorgenommen 3 Punkte erreichen jene Angebote, die nach dem Ranking die preisgünstigsten Ladekosten aufführen.</p>
Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit zum Ladesystem (z.B. Möglichkeit des Laden ad hoc → Bezahlungssystem per Kundenkarte / per App / über QR-Code bezahlen per Kreditkarte oder PayPal, usw.).	1
Angaben zum Vorhaben vom Ausbau zusätzlicher Ladepunkte über die geforderte Mindestanzahl an Ladepunkten innerhalb der ersten zwei Jahre hinaus ³	<p>1 bis 3</p> <p>Die Punktevergabe erfolgt basierend auf allen eingegangenen Angeboten. Es wird ein Ranking der Angebote nach der Anzahl der zusätzlich angebotenen</p>



Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz

	<p>Ladepunkte zur geforderten Mindestanzahl vorgenommen. 3 Punkte erreichen jene Angebote, die nach dem Ranking die meisten zusätzlichen Ladepunkte über die geforderte Mindestanzahl an Ladepunkten hinaus.</p>
--	--

- 6.5 Bei konkurrierenden Anträgen erhält der Antragsteller mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Antragstellers.
- 6.6 Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellenden auf die Berücksichtigung der Erfüllung der zwingenden Kriterien nach Ziffer 6.3 sowie möglicher weiterer Kriterien nach Ziffer 6.4 und auf die Teilnahme am Losverfahren bei Punktgleichheit.
- 6.7 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 7.2 nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet Ziffer 6.4 keine Anwendung. Die Stadt Preetz erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis mittels Gestattungsvertrag, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 6.8 Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse abseits der veröffentlichten Standorte und dem genannten Bedarf hinaus, werden unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt. Die Grundlage der Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse ist die Veröffentlichung weiterer Standorte durch die Stadt Preetz.
- 6.9 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinie erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

³ Die angegebene Zahl wird vertraglich im Gestattungsvertrag für den Antragsteller, auf den die Verteilungsentscheidung fällt, als neue Mindestzahl an Ladepunkten definiert, welche in den ersten zwei Jahre aufgebaut werden muss.

7. Verteilungsverfahren

- 7.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung der vorgesehenen Standorte auf der Webseite der Stadt Preetz. Der Stadt Preetz bereits bekannte Ladesäulenbetreibende und entsprechende Interessenten werden von der Stadt Preetz gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.
- 7.2 Die Antragsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag der Bekanntmachung

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

auf der Webseite der Stadt Preetz.

7.3 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen, erforderlichen Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt Preetz einzureichen. Verspätete und nach Aufruf der Stadt Preetz innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.4 Erlaubnisangebote sind mit dem Aufschrift „22/4 – 2024 E-Ladesäulenausbau“ auf dem Umschlag an folgende Adresse schriftlich zu richten:

Vergabestelle der Stadt Preetz
SG 20.3, Frau Edler, Zimmer 13
Bahnhofstraße 27
24211 Preetz

Den Erlaubnisangeboten sind beizufügen:

- Name und Kontakt des Antragsstellers,
- Art und Modell der Ladeeinrichtung inkl. Abmessungen,
- Anzahl der geplanten Ladepunkte am Standort,
- Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme,
- Angaben zum Ladetarif sowie
- Nachweise zu den Kriterien nach Ziffer 6.3 und ggf. Ziffer 6.4.

7.5 Nach der Sichtung der Angebote, erfolgt die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 6.

7.6 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert und alle wesentlichen Entscheidungen begründet.

7.7 Die unterlegenen Antragstellenden erhalten eine schriftliche Mitteilung.

7.8 Gehen nach der ersten Veröffentlichung keine Angebote oder keine nach 6.3 zuschlagfähigen Angebote im angegebenen Zeitraum ein, können weitere Veröffentlichungsstufen in einem angemessenen Zeitraum stattfinden.

**8. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch öffentlich-rechtlichen
Gestattungsvertrag, Nebenbestimmungen**

8.1 Die Verteilungsentscheidung wird nach Maßgabe der Ziffern 6.3 bis 6.4 und unter der Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange gefällt. Der Antragsteller, auf welchen die Verteilungsentscheidung fällt, wird über die genehmigte Sondernutzungserlaubnis schriftlich informiert. Die Stadt Preetz wird mit dem Betreiber einen Gestattungsvertrag über die Ausübung der Sondernutzung schließen.

8.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst nach Vertragsunterzeichnung Gebrauch gemacht werden.

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

- 8.3 Die Erlaubnis darf ohne Zustimmung der Stadt Preetz nicht übertragen werden.
- 8.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet. Die Frist startet am 01.01. des Folgejahres nach der Erlaubniserteilung bzw. Vertragsunterzeichnung und läuft bis zum 31.12. des achten Jahres nach der Erlaubniserteilung. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 8.5 Eine Verlängerung der Sondernutzung um höchstens acht Jahre durch eine Vertragsverlängerung ist grundsätzlich möglich und ist mit der Stadt Preetz abzustimmen.
- 8.6 Nach Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Betreiber, die Ladesäulen innerhalb von zwei Jahren an allen Standorten in Betrieb zu nehmen. Andernfalls wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.
- 8.7 Ist für die Ausführung der Baumaßnahme eine behördliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung), Erlaubnis oder dergleichen erforderlich, so hat der Betreiber diese einzuholen. Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn ein Planverfahren bei der Stadt Preetz zu erfolgen hat, bei dem alle im Tiefbau zu berücksichtigenden Belange standortbezogen geprüft werden. Die dabei festgestellten Auflagen für den Bau werden schriftlich mitgeteilt und sind einzuhalten.
- 8.8 Die Ladesäule ist durch den Betreiber nach den jeweils aktuell bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Auf die bestehenden Vorgaben der LSV, der AFIR, des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.
- 8.9 Alle Kosten, die mit dem Ladesäulenaufbau verbunden sind, mit Ausnahme der verkehrsrechtlichen Beschilderung sowie der Bodenmarkierungsarbeiten (Piktogramm oder Piktogrammplatte), sind von dem Betreiber zu tragen.
- 8.10 Der Baubeginn ist der Stadt Preetz mitzuteilen. Der Betreiber beantragt die Beschilderung und Markierung der E-Parkflächen beim der Stadt Preetz mindestens sechs Wochen vor dem Aufstellungstermin der Ladesäule. Die Stadt Preetz ist verantwortlich für die Implementation der Beschilderung und Markierung. Die anfallenden Kosten trägt der Betreiber.
- 8.11 Die Ladesäule muss spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden.
- 8.12 Die Ladesäule muss das Roaming diskriminierungsfrei für andere E-Mobility-Provider ermöglichen.
- 8.13 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt Preetz nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt Preetz hat der Betreiber die Ladesäule auf

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

1.7

Seite - 9 -

eigene Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.

- 8.14 Dem Betreiber obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten Ladesäulen und die Zuleitungen sowie technischen Betriebseinrichtungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen und Pflichten zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt Preetz freizustellen. Ausgenommen davon sind die originären Aufgaben der Stadt, wie z.B. die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Anordnung und Instandhaltung der amtlichen Beschilderung sowie der Parkraumbewirtschaftung des öffentlichen Verkehrsraumes.
- 8.15 Schäden an der Straßenoberfläche und angrenzenden Nebenflächen, die durch die Bauarbeiten möglicherweise entstehen, hat die die Betreiber durch eine Fachfirma auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- 8.16 Für die Unterhaltung, Wartung und Sauberkeit der Ladesäule ist der Betreiber zuständig. Der Winterdienst sowie die Laubreinigung liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Preetz.
- 8.17 Zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen kann das Sondernutzungsrecht unterbrochen werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zur Unterbrechung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Betreiber jeweils mitgeteilt.
- 8.18 Im Falle der Unterbrechung des Nutzungsrechts sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Preetz.
- 8.19 Die hier beispielhaft aufgeführten Nebenbestimmungen sind nicht abschließend. Der Gestattungsvertrag kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 9. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis/Vertragskündigung**
- 9.1 Kommt der Betreiber einer Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Preetz berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis durch eine Vertragskündigung zu widerrufen; es besteht hierbei kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

**Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz**

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können eine vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- 9.2 Wird aus stadtplanerischen Gründen der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis für einzelne Standorte eines Loses notwendig, so bleibt die Sondernutzungserlaubnis für die anderen Standorte unberührt. Hierfür erhält der Betreiber einen Entschädigungsanspruch in Form eines Alternativstandortes, der durch die Stadt Preetz vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch die Stadt Preetz besteht nicht.
- 9.3 Bei Erlöschen des Rechts auf Sondernutzung ist der Rückbau der Ladesäule und der Zuleitungen sowie der technischen Betriebseinrichtungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Der Betreiber ist zur Herstellung des Ursprungszustandes verpflichtet.

10. Nutzungsentgelt

Für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen wird ein jährliches Nutzungsentgelt je Ladesäule erhoben, welches im Gestattungsvertrag zur Ausübung der Sondernutzung festgelegt wird. Die Stadt Preetz ist berechtigt, das jährliche Nutzungsentgelt anzupassen.

11. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bleiben bereits erteilte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen und Zuleitungen sowie technisch notwendigen Betriebseinrichtungen von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

12. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Preetz wirksam.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

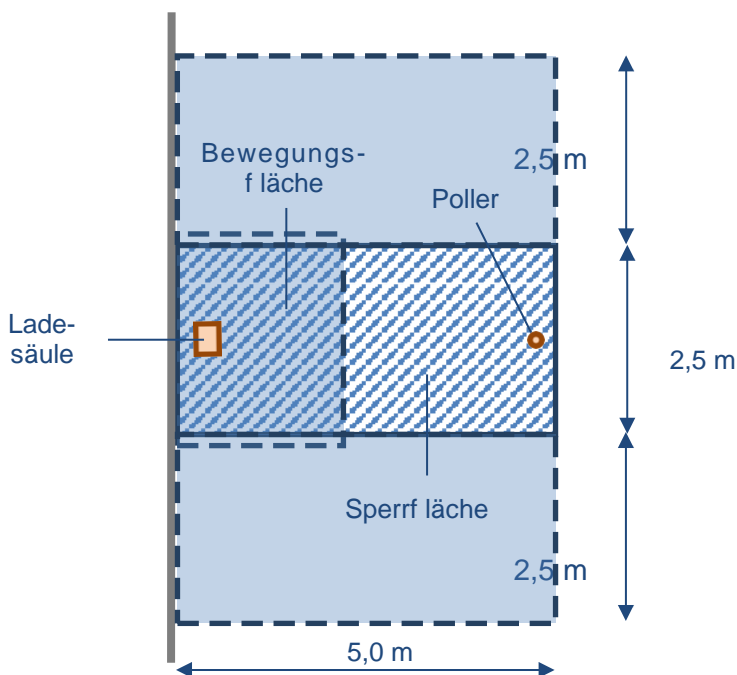
Preetz, den 27.11.2024

gez. Tim Brockmann
Bürgermeister

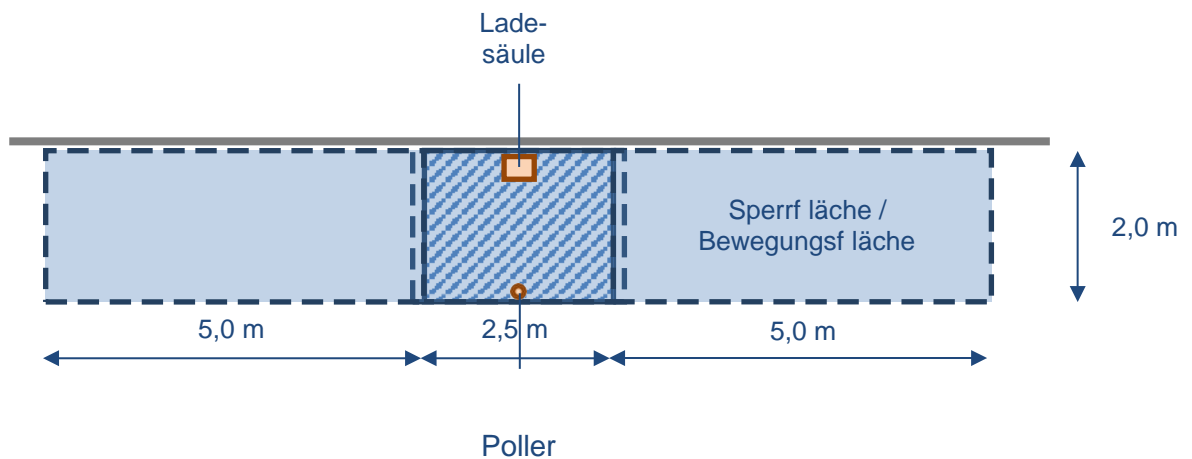


Anlage 1: Muster für barrierefrei nutzbare Ladesäulen

Senkrechtparkplätze:



Längsparkplätze:





Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von
Ladesäulen im Stadtgebiet Preetz

Anlage 2: Beschilderung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge
während des Ladevorgangs

Beschilderung für Stellplätze mit
AC-Ladeinfrastruktur mit
beispielhafter Parkdauer:



Beschilderung für Stellplätze mit
DC-Ladeinfrastruktur mit
beispielhafter Parkdauer:

